

Gefallen lassen müssen Sie sich ein derartiges Verhalten jedenfalls nicht, was zahlreiche Gerichtsurteile ein-drucksvoll bestätigen. Bei seriösen Krankenversiche-rungsunternehmen sind Sie einem solchen Verhalten glücklicherweise nicht ausgesetzt.

Wir empfehlen Ihnen bei Erstattungsproblemen Ihre Versicherung darauf hinzuweisen, dass Sie Anspruch auf eine hochwertige Versorgung gemäß Ihrem priva-ten Versicherungstarif haben und nicht nur auf „ausrei-chenden“ (so die Formulierung im einschlägigen fünf-ten Sozialgesetzbuch) Kassenzahnersatz.

Für Ihre hochwertige Versorgung erhalten Sie eine Rechnung über zahnärztliche Leistungen (nach der amtlichen Gebührenordnung GOZ) und über zahntechnische Leistungen (meist nach BEB, nach handwerkli-chen Grundsätzen kalkuliert). Die Rechnungsbeglei-chung erfolgt durch Sie und anschließend reichen Sie die Rechnung bei Ihrer Versicherung zur Erstattung ein.

Noch ein Tipp: Die Einreichung von Kostenvoranschlä- gen vor Behandlungsbeginn bei Ihrer Versicherung, verbunden mit einer klaren Kostenzusage erspart in den meisten Fällen böse Überraschungen.

Sollte Ihr Versicherungsvertrag von vornherein auf be- stimmte Erstattungssummen begrenzt sein oder bei Vertragsbeginn Höchstpreislisten wirksam in den Ver- trag einbezogen worden sein, so entspricht der Erstat- tungsbetrag regelmäßig nicht den Gesamtkosten.

In allen anderen Fällen haben Sie jedoch einen An- spruch auf Erstattung der vollen Rechnungshöhe. Ge- gebenenfalls empfehlen wir Ihnen, Ihre vertragliche Si- tuation von einer Verbraucherzentrale, einem Versi- cherungsexperten oder einem Rechtsanwalt prüfen zu lassen. Verständlicherweise können Zahnarzt und Zahntechniker nicht für Art und Umfang Ihres privaten Krankenversicherungsvertrags haften.

Wenn Sie sich für eine qualitativ hochwertige und äs- thetische Versorgung entschieden haben, können Sie sicher sein, dass Ihre Zähne nach dem neuesten Stand der Zahntechnik von Ihrem Zahnarzt und Ihrem deut- schen Innungs-Meisterbetrieb versorgt werden. Die hohe fachliche Kompetenz der Beteiligten und die ver- wendeten erstklassigen Materialien sind Ihre Garantien für ein natürliches Aussehen, hohen Tragekomfort, Langlebigkeit – und für Ihr strahlendes Lächeln!

Erhalten Sie sich Ihren schönsten Schmuck – Ihre schö- nen Zähne!

Ihre
SÜDBAYERISCHE ZAHNTECHNIKER-INNUNG



szi.de



[Instagram](#)



[Facebook](#)



SZI

**Südbayerische
Zahntechniker-Innung**

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Grillparzerstr. 4
81675 München
☎ (089) 599906-01
Fax (089) 599906-05

www.szi.de
info@szi.de

Ausgehändigt durch den Innungsmeisterbetrieb:
(Laborstempel)

Patienteninformation: Abrechnung zahntechnischer Leistungen

Wichtige Punkte, die unbedingt vor dem Behandlungsbeginn geklärt sein sollten, um später unerfreuliche Überraschungen zu vermeiden:

- Welche Ansprüche habe ich als Patient?
- Sind Erstattungskürzungen meiner Versicherung einfach hinzunehmen?
- Bin ich ggf. unterversichert?

Ihre Zahnärztin/Ihr Zahnarzt und Ihr zahntechnischer Meisterbetrieb sorgen dafür, dass Sie mit schönen Zähnen auch zukünftig wieder unbeschwert lachen und kauen können. Der Behandlungserfolg basiert neben der persönlichen und fachlichen Qualifikation des Zahnarztes auf einem leistungsfähigen Zahntechniker-Handwerk. Nur eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ermöglicht eine optimale Heilbehandlung für die Patienten. **Zahnersatz ist und bleibt Vertrauenssache!**

Vor dem Hintergrund der angespannten wirtschaftlichen Lage im Gesundheitswesen ist das heutzutage keine Selbstverständlichkeit mehr. Die gesetzlichen Krankenkassen können und dürfen nicht mehr alles bezahlen oder bezuschussen, was medizinisch möglich und sinnvoll ist. Gerade der Zahnersatzbereich ist

dringend reformbedürftig, da der medizintechnische Fortschritt außerhalb der Gesetzlichen Krankenversicherung stattfindet.

Der Kassenpatient bleibt so von wichtigen und sinnvollen medizinischen Entwicklungen ausgenommen.

Als privat Krankenversicherte/-r erwarten Sie zu Recht eine zahnmedizinische Heilbehandlung, die in einer zeitgemäßen und optimalen Versorgung mündet.

Bei Abschluss Ihrer privaten Krankenversicherung wurde Ihnen zugesichert, dass sämtliche Kosten voll oder zu einem im Vorfeld klar definierten Prozentsatz erstattet würden. Von einer weiteren Begrenzung dieser Erstattungssumme war sicherlich nie die Rede.

Immer wieder stellen wir fest, dass vereinzelt private Krankenversicherungsunternehmen ihren Versicherten die vereinbarten Leistungen vorenthalten möchten, indem suggeriert wird, dass die Abrechnung zu hoch sei.

Die anspruchsvolle Tätigkeit des Zahnarztes und die hochwertige Arbeit des Zahntechnikermeisters sind zweifelsfrei nicht kostenlos zu beziehen. Für die Leistungen des Zahnarztes erfolgt die Abrechnung nach der amtlichen Gebührenordnung (GOZ). In der Zahn-technik fehlt eine derartige Gebührenstaffel. Dies bedeutet, dass der zahntechnische Meisterbetrieb wie

jeder andere Handwerksbetrieb auch seine Preise aufgrund der betrieblichen Kosten für präzise, langwierige Handarbeit, teure Geräte und hochwertige Materialien nach dem deutschen Medizinproduktegesetz bei der Preisfindung individuell berücksichtigen muss. Eine Vielzahl zahntechnischer Meisterbetriebe legen als Kalkulationsgrundlage die so genannte „Bundeseinheitliche Benennungsliste“ (BEB) für die Erfassung ihrer Leistungen zugrunde.

Die Kalkulation der erbrachten Leistungen erfolgt dann nach dem Zeitaufwand einerseits und den betrieblichen Kostenstundensätzen andererseits. Für eine umfangreiche handwerkliche Versorgung sind qualifizierte Zahntechniker über einige Tage hinweg beschäftigt, um ein für die Patienten optimales Ergebnis zu erzielen – das sollten Sie bei der Beurteilung der Kosten stets im Auge behalten!

Einzelne private Krankenversicherungen stehen auf dem Standpunkt, diese Kosten seien nicht erstattungsfähig, weil sie über die „üblichen Preise für Kassenpatienten“ in dem für Kassenpatienten geltenden Leistungs- und Preisverzeichnis „Bundeseinheitliches Leistungsverzeichnis“ (BEL) hinausgehen würden und damit „nicht angemessen“ wären. In den Schreiben dieser Versicherungsunternehmen wird darauf hingewiesen, dass Kassenpreise (die im Übrigen auch für Bezieher von Sozialleistungen Anwendung finden) auch für privat Versicherte gelten müssten.